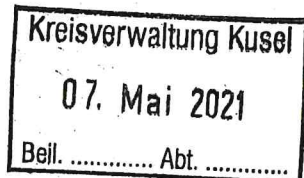




Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Hauptstraße 238 | 55743 Idar-Oberstein

Kreisverwaltung
Kusel
Trierer Str. 49
66869 Kusel



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 565-0
Telefax 06781 565-1150
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

29.04.2021

Mein Aktenzeichen
22/02/1.2/2020/0284
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
29.06.2020
Az 5/54
BV-Nr. 0147/2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Torsten Stumm
Torsten.Stumm@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
06781 565-1122
06781 565-1150

Antragsteller: Budau GmbH & Co KG

**Errichtung Lebensmitteldiscounter u. Werbeanlagen (Netto) EG, Behinderten-
wohnstätte 1. – 3. OG in 66869 Kusel, Bahnhofstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Auflagen und Bedingungen ausgeführt wird: siehe Anhang.

Insbesondere sind die Bedingungen und Annahmen des schalltechnischen Gutachtens der SGS TÜV SAAR vom 01.02.2021, Auftrag Nr.: 5633203, auf die sich die positive Bewertung des Vorhabens stützt, bei der Errichtung und dem Betrieb genau zu beachten sowie rechtsverbindlich im Bescheid festzulegen.

1/8

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Bahnhof
Buslinie 302 bis
Haltestelle Polizei

Parkmöglichkeiten
am Dienstgebäude
Behindertenparkplatz ist
gekennzeichnet



Hinsichtlich der Ausführung des Backvorbereitungsraumes wurde vom Planungsbüro direkt eine Tektur vorgelegt, welche als Anlage beigefügt ist.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den dazugehörigen Unterlagen wird gebeten.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Torsten Stumm

Anlage: 2 Plansätze
 1 Tektur
 1 Kostenmitteilung



**Auflagen zum Vorhaben Budau GmbH & Co. KG, Lebensmitteldiscounter und
Behindertenwohnstätte, Bahnhofstr., 66869 Kusel**

Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

1. Der Lebensmitteldiscounter darf nicht vor 06:15 Uhr und nicht nach 21:45 Uhr geöffnet sein.
2. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) darf keine Anlieferung erfolgen.
3. Auf dem Parkplatz dürfen zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) keine Fahrbewegungen stattfinden.
Hiervon ausgenommen sind maximal 4 Pkw-Bewegungen für mögliche An- oder Abfahrten von Mitarbeitern.
4. Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) dürfen die Mitarbeiter nur die Pkw-Stellplätze im westlichen Bereich des Parkplatzes vor der Südseite des geplanten Wohn- und Geschäftsgebäudes nutzen. Die entsprechenden Parkplätze sind zu reservieren.
5. Der Anlieferungsbereich ist ab Rampentisch über eine Länge von 22 Metern einzuhausen.
6. Die Ostseite der in Punkt 5 genannten Einhausung ist mit einem Rolltor zu verschließen.
Das Rolltor muss ein Schalldämm-Maß im eingebauten Zustand von mindestens $R_w = 19$ dB aufweisen.
7. Das Rolltor aus Punkt 5 ist während der Entladung der LKW geschlossen zu halten.



Auflagen zum Vorhaben Budau GmbH & Co. KG, Lebensmitteldiscounter und Behindertenwohnstätte, Bahnhofstr., 66869 Kusel

8. Die Kühlaggregate der LKW dürfen während der Entladung nicht betrieben werden.
9. Die Entladung von Zeitungen und Backwaren für den Lebensmitteldiscounter hat innerhalb der Einhausung zu erfolgen.
10. Die Verbundkälteanlage und die Lüftungsanlage ist nach den Annahmen in Abschnitt 6.3 des schalltechnischen Gutachtens, Auftrag Nr.: 5633203, zu errichten und zu betreiben.
Hierbei sind insbesondere die im schalltechnischen Gutachten angegebenen Montageorte und die maximal zulässigen Schallleistungspegel genau zu beachten.
Sollte davon abgewichen werden ist ein erneuter gutachterlicher Nachweis vorzulegen, dass die Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Arbeitsstättenrechtliche Auflagen:

11. In Arbeitsräumen und in dem eingehausten Anlieferungsbereich muss während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entnommen werden.
12. In Arbeitsräumen darf in den Aufenthaltsbereichen keine unzumutbare Zugluft auftreten.



**Auflagen zum Vorhaben Budau GmbH & Co. KG, Lebensmitteldiscounter und
Behindertenwohnstätte, Bahnhofstr., 66869 Kusel**

13. Fußböden sind so auszuführen, dass sie keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Die genaue Ausführung hinsichtlich der Rutschgefahr und des Verdrängungsraumes ist der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ zu entnehmen.

14. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

Bei natürlicher Lüftung muss mindestens ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung
 - je Toilette 0,17 m²
 - je Urinal 0,10 m²

- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einem oder mehreren Luftschächten gegenüberliegen, für Zu- und Abluftquerschnitt
 - je Toilette 0,10 m²
 - je Urinal 0,06 m²



Auflagen zum Vorhaben Budau GmbH & Co. KG, Lebensmitteldiscounter und Behindertenwohnstätte, Bahnhofstr., 66869 Kusel

15. Fußböden und Wände von Toiletten müssen aus einem Material bestehen, das sich leicht reinigen lässt (z. B. keramische Fliesen, Kunststoffe). Der Fußbodenbelag muss auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein. Als geeignet können Bodenbeläge angesehen werden, die den Anforderungen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 9 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ entsprechen.
16. In Umkleide- und Waschräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.
17. In Waschräumen müssen die elektrischen Einrichtungen den Anforderungen nach DIN VDE 0100 „Errichten von Niederspannungsanlagen“ für feuchte und nasse Räume entsprechen.
18. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können und mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein.
19. Fluchtwege, Türen im Verlauf von Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.
Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.



Auflagen zum Vorhaben Budau GmbH & Co. KG, Lebensmitteldiscounter und Behindertenwohnstätte, Bahnhofstr., 66869 Kusel

20. Türen im Verlauf von Fluchtwegen, von Notausgängen und Notausstiege müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.
21. Laderampenkanten; insbesondere Bereiche, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind, Seiten von Schrägrampen, Treppenzugänge und Laderampenkanten bei integrierten Hubtischen sind zum Schutz vor Absturz von Personen oder Flurförderzeugen durch Umwehrungen, vorzugsweise Geländer, zu sichern.
22. Kühlräume müssen jederzeit verlassen werden können, auch wenn die Türen von außen abgeschlossen sind.
23. Arbeitsräume und Pausenräume müssen - möglichst ausreichend - Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung (in Augenhöhe) nach außen haben. Dies gilt auch für den Backvorbereitungsraum.
Hinweis:
Sind zwei benachbarte Räume, von denen nur einer über ein Fenster verfügt, durch eine Zwischenwand mit Sichtflächen getrennt, so kann diese Lösung im Einzelfall als Sichtverbindung anerkannt werden, sofern die Sichtfläche nicht durch Einrichtungsgegenstände oder durch gelagerte Ware verstellt ist und mindestens 1/10 der Raumgrundfläche beträgt.
24. Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine Elektrofachkraft schriftlich bestätigen zu lassen.



Auflagen zum Vorhaben Budau GmbH & Co. KG, Lebensmitteldiscounter und Behindertenwohnstätte, Bahnhofstr., 66869 Kusel

25. Kleinstküchen, in denen die Gesamtanschlussleistung aller wärme- und feuchte-abgebenden Geräte (z. B. Gargeräte, Spülmaschinen) 25 kW nicht übersteigt, sind mit einer Abluftanlage zum Erfassen von Wrasen und Dünsten in Verbindung mit einer ausreichenden natürlichen Belüftung auszustatten. Sollte die Gesamtanschlussleistung 25kW überschreiten ist die Lüftungstechnische Anlage der Küche so auszuführen, dass der Luftwechsel, bezogen auf den gesamten Küchenbereich, 60 m³ pro m² Bodenfläche in der Stunde beträgt. Die Luftgeschwindigkeit soll im Aufenthaltsbereich 0,3 m/s nicht überschreiten. Vor Inbetriebnahme ist dann nachzuweisen, dass die Lüftungsanlage der VDI-Richtlinie 2052 „Raumluftechnische Anlagen für Küchen“ entspricht.
26. Aufzugsanlagen sind vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

Hinweis:

Von den arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.